

# RS OGH 1999/2/23 1Ob326/98t, 7Ob252/01m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

ABGB §1363

## Rechtssatz

Eine Bürgschaft als Dauerschuldverhältnis kann entweder durch ordentliche oder durch außerordentliche Kündigung mit der Wirkung ex nunc beendet werden. Eine Bürgschaft auf unbestimmte Zeit kann nach angemessener Dauer aufgelöst werden, es sei denn, die Bürgenhaftung wäre unwiderruflich übernommen worden, was deren Beendigung nur mehr aus wichtigen Gründen zuließe.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 326/98t  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 326/98t
- 7 Ob 252/01m  
Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 252/01m  
nur: Eine Bürgschaft als Dauerschuldverhältnis kann entweder durch ordentliche oder durch außerordentliche Kündigung mit der Wirkung ex nunc beendet werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111691

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_0010OB00326\_98T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)